

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen

(1) ¹Ziel des Gesetzes ist es, in Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1419), im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention,

1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
2. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und
3. Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

²Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) ¹Die öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1) sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

²Führen die öffentlichen Stellen Bundesrecht aus, so sollen sie die in § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten (§ 1 Abs. 2 BGG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „staatliche Anlaufstelle“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunen“ die Worte „und deren Zusammenschlüsse in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. ²Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Soziales zuständige Ministerium ist staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention.“

3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Frauen mit Behinderungen, Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) ¹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. ²Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), in der jeweils geltenden Fassung genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 4

Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

(1) ¹Eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. ²Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behin-

derungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. ³Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 AGG vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 4 AGG nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AGG begrenzt ist. ⁴Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) ¹Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. ²Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) ¹In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. ²Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Gremien

¹Bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien, die von öffentlichen Stellen eingerichtet oder besetzt werden, wirken diese darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. ²Rechtsvorschriften über die Besetzung mit Personen, die eine bestimmte Funktion innehaben oder in diese Funktion gewählt werden, bleiben unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein Mensch mit Hör- oder Sprachbehinderung hat“ durch die Worte „Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „oder in Gebärdensprache“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Neubauten öffentlicher Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie in der Niedersächsischen Bauordnung vorgegeben, barrierefrei zu gestalten. ²Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maße erfüllt werden. ³Große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen barrierefrei im Sinne der Sätze 1 und 2 gestaltet werden. ⁴Ausnahmen von Satz 3 sind zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. ²Sie sollen grundsätzlich nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, anmieten, soweit die Anmietung nicht bei gleicher Funktionalität und regionaler Verortung eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bescheiden“ ein Komma und das Wort „Allgemeinverfügungen“ eingefügt und die Worte „Behinderungen von Menschen“ durch die Worte „die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die öffentlichen Stellen haben Menschen mit Behinderungen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei

auch in einer für diese geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

8. In § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ durch die Angabe „BGG“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ das Wort „hauptamtliche“ und nach dem Wort „einen“ das Wort „hauptamtlichen“ eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „den §§ 3, 4 und 6 bis 9“ wird durch die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit die öffentlichen Stellen Bundesrecht ausführen, hat die oder der Landesbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 BGG aktiv gefördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet werden.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte nimmt ferner die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wahr.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben“ werden durch die Worte „der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen wichtigen Vorhaben“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Werden Vorschläge oder Anregungen der oder des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt, so sind ihr oder ihm die Gründe dafür in geeigneter Weise mitzuteilen.“
 - e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Beiräte“ durch das Wort „Landesbeirat“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen oder von Landesverbänden von Selbsthilfegruppen im Sinne des § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs,“.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Sie oder er beruft für jedes weitere Mitglied ein stellvertretendes Mitglied in entsprechender Anwendung des Satzes 2 und benennt ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und ihre Stellvertretungen“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

12. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kommunale Beiräte, Niedersächsischer Inklusionsrat
von Menschen mit Behinderungen

(1) ¹Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Der freiwillige Zusammenschluss der kommunalen Beiräte und vergleichbaren Gremien nach Absatz 1 sowie der sonstigen kommunalen Beiräte, vergleichbaren Gremien und der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zu einer Landesarbeitsgemeinschaft unter der Bezeichnung Niedersächsischer Inklusionsrat für Menschen mit Behinderungen wird einer Selbstvertretungsorganisation im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gleichgestellt.“

13. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 4 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

14. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Zielvereinbarungen

(1) ¹Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden

und den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. ²Auf Verlangen eines Verbands haben die öffentlichen Stellen Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufzunehmen, es sei denn, dass für den Bereich bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist oder Verhandlungen geführt werden. ³Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich festlegen, welche Stelle für die Verhandlung über und den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständig ist.

(2) ¹Hat ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, so hat er dies unter Benennung des Verhandlungsgegenstands und der Verhandlungsparteien dem für Soziales zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Das Ministerium gibt die Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. ³Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den in der Anzeige genannten Verhandlungsparteien beizutreten. ⁴Stehen die Verhandlungsparteien fest, so sollen die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden.

(3) In die Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sind

1. der Verband und die öffentliche Stelle, die die Vereinbarung schließen, zu benennen und
2. die Maßnahmen und der Zeitrahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen und zu bestimmen, wie überprüft werden soll, ob die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden.

(4) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. ²Die öffentliche Stelle, die mit einem Verband eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat, ist verpflichtet, diese dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb eines Monats nach Abschluss der Zielvereinbarung schriftlich oder in elektronischer Form zu übersenden. ³Die öffentliche Stelle hat das für Soziales zuständige Ministerium in gleicher Form innerhalb eines Monats auch über eine Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung zu informieren.

(5) ¹Zur Herstellung der Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den in Absatz 1 genannten Landesverbänden und Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft getroffen werden. ²Abschluss, Änderung und Aufhebung können auf Wunsch der Zielvereinbarungspartner in das Register (Absatz 4) eingetragen werden.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit

(1) Es wird ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit errichtet und betrieben.

(2) ¹Ziel ist die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1, für die in § 13 a Abs. 5

genannten Institutionen und für die Zivilgesellschaft. ²Die Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Herstellung der Barrierefreiheit sowie der Aufbau eines Netzwerkes sollen wesentliche Aufgaben des Landeskompetenzzentrums sein.“

Artikel 2

Evaluation der Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

Die Landesregierung evaluiert die durch dieses Gesetz bedingten Aufwendungen im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung der kommunalen Gebietskörperschaften bis zum 31. Dezember 2023.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.